

Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Rechtsvereinfachung und Entbürokrati- sierung im Sozialrecht

Die Empfehlungen (DV 1/25) wurden am 28. Mai 2025 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.



Deutscher Verein

für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Inhalt

1. Vorbemerkung	3
2. Ansätze zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung im Sozialrecht	4
2.1 Vereinheitlichung und Harmonisierung von Rechtsbegriffen	4
2.2 Bewilligungszeiträume verlängern/Gestaltung von Bewilligungs- und Bemessungszeiträumen	7
2.3 Bündelung bzw. Zusammenführung von Geldleistungssystemen	8
2.4 Gesetzliche Beratungspflichten stärken, verständlich und barrierefrei umsetzen	9
2.5 Rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit gesetzlich absichern und Datenaustausch mitregeln	10
2.6 „Daten laufen lassen“	11
2.7 Proaktive Leistungsprüfung und -gewährung	12
2.8 Aufwand für Nachweispflichten im Sozialrecht verringern	12
2.9 Berichts- und Dokumentationspflichten verringern	13
2.10 Bestehende Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Rechtsvereinfachungen	13
2.11 Ausblick: Infrastrukturmodelle stärken	14
3. Allgemeine Hinweise für eine gelingende Gesetzgebung	14

1. Vorbemerkung

Gesetze sind die Grundlage allen staatlichen Handelns. Gute Sozialgesetzgebung und eine funktionierende Verwaltung sichern das Vertrauen der Bürger*innen in den Sozialstaat und fördern die Stabilität der Demokratie. Überregulierung und ein Übermaß an Bürokratie bewirken das Gegenteil. Das Ziel, die schon immer als unübersichtlich empfundenen Einzelmaterien des Sozialrechts zusammenzuführen und ihren inneren Zusammenhang zu stärken, wird in der Politik der Bundesrepublik Deutschland bereits seit der ersten Legislaturperiode formuliert.¹ Das greifbare Ergebnis dieser Bestrebung ist das gesamte Sozialgesetzbuch mit seinen mittlerweile 13 Büchern, das über die Jahrzehnte um immer weitere Sachbereiche ergänzt wurde. Neben dem Sozialgesetzbuch existieren eine Vielzahl weiterer Regelungen, die dem Sozialrecht zugerechnet werden können. Die komplexe und damit komplizierte Ausgestaltung der Einzelgesetze, hinzukommende häufige Änderungen und unzureichend auf angrenzende Rechtsmaterien abgestimmte Regelungen und Begrifflichkeiten führen zu einem überkomplexen und unübersichtlichen System. Für Bürger*innen ist dieses nicht mehr zu durchschauen, bei der Verwaltung ist ein Bürokratieaufwuchs zu verzeichnen, welcher kaum noch zu administrieren ist.² Es besteht dringender Handlungsbedarf, um das Vertrauen in den Sozialstaat sowie seine Handlungsfähigkeit und Finanzierbarkeit zu sichern. Das intransparente System von nicht aufeinander abgestimmten Leistungen muss entflochten und neu geordnet werden. Sozialleistungen müssen mehr gebündelt und an Lebenslagen ausgerichtet werden. Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung sind dabei kein Selbstzweck, sondern sollen zu einer bürgerfreundlichen, effizienten und digitalen Sozialverwaltung beitragen, Verwaltung und freie Wohlfahrt entlasten und zu einem besseren Einsatz personeller Ressourcen führen. Dafür sind auf allen Ebenen Gestaltungskraft und die Bereitschaft, neu zu denken, notwendig. Gleichzeitig bedarf es eines Vertrauensvorschlusses des Staates gegenüber den Bürger*innen. Leistungen im Sozialrecht bedürfen eines Zusammenwirkens von Antragsberechtigten und Leistungsträgern, dies gelingt besser in einem Klima des Vertrauens statt in einem Klima des Misstrauens.

Die vorliegenden Empfehlungen geben Anregungen zu Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung. Sie richten sich an den Bundes- und Landesgesetzgeber, die Ministerien in Bund und Ländern sowie die öffentlichen Träger und Erbringer sozialer Leistungen.

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Claudia Sammler.

1 Vgl. Martin-Weber, Einleitung, in: Die Kabinettsprotokolle der Bundesregierung, Ministerausschuß für die Sozialreform, hrsg. für das Bundesarchiv von Friedrich P. Kahlenberg, 1955–1960, bearb. von Bettina Martin-Weber, im Internet abrufbar unter https://kabinettsprotokolle.bundesarchiv.de/band/ma_sozialreform_vol_01_1955-1960/einleitung (letzter Abruf: 17. Februar 2025).

2 Auch die kommunale Praxis verweist auf diese Problemlage. Siehe: Die Sozialämter der großen Großstädte: Entbürokratisierung und Transformation des deutschen Sozialstaates, https://table.media/wp-content/uploads/2024/12/03163714/Sozialaemter_Appell.pdf?utm_source=bluesky&utm_medium=social&utm_campaign=tm_bluesky_h7g&utm_content=dokument_exklusiv_appell_sozial%C3%A4mter (letzter Abruf: 25. März 2025); vgl. auch Beschluss des Deutschen Landkreistages: Maßnahmen zur Deregulierung und Vereinfachung im Sozialbereich, 2024.

2. Ansätze zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung im Sozialrecht

2.1 Vereinheitlichung und Harmonisierung von Rechtsbegriffen

Im Interesse eines Abbaus überflüssiger Bürokratie hält es der Deutsche Verein für erforderlich, der systematischen Durchdringung des Sozialrechts einen weiteren kräftigen Schub zu geben und dabei insbesondere die im gesamten Sozialrecht verwendeten Rechtsbegriffe, soweit es möglich und sinnvoll ist, zu vereinheitlichen und zu harmonisieren. Denn das Recht erweist sich als überkomplex, wenn unterschiedliche Rechtsinstitute mit demselben Begriff bezeichnet werden oder wenn an sich übereinstimmende Konzepte in den verschiedenen Bereichen des Sozialrechts abweichend voneinander benannt sind. Der Deutsche Verein mahnt an, dass überkomplexes Recht in der Praxis nur unter erheblichem Aufwand für alle Beteiligten administriert werden kann und außerdem streitanfällig ist. Überkomplexes Recht kann aber auch, wie eine Studie im Auftrag des Normenkontrollrats zur digitalen Verwaltung und digitaltauglichem Recht aufgezeigt hat,³ der Digitalisierung und Automatisierung von Verwaltungsverfahren entgegenstehen und stellt damit ein wesentliches Hindernis für eine bürgerfreundliche Sozialverwaltung dar.⁴ Im Folgenden werden einzelne Beispiele genannt, die den Handlungsbedarf verdeutlichen.

2.1.1 Harmonisierung des Einkommensbegriffs

Die Definition des relevanten Einkommens sowie die abzugsfähigen Beträge variieren je nach Einzelmaterie im Sozialrecht.⁵ Innerhalb des SGB XII kommen diese Unterschiede selbst innerhalb eines Leistungssystems zum Tragen. Dies führt zu erheblichen Wertungswidersprüchen.⁶ Die unterschiedliche Hinterlegung des Einkommensbegriffes steht zudem auch der rechtskreisübergreifenden Interoperabilität entgegen. Daten, die bei den Behörden eines Rechtskreises mit dem Begriff des Einkommens verknüpft sind, können nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten für die Bestimmung des Einkommens derselben Person in einem anderen Rechtskreis nutzbar gemacht werden.⁷ Eine klare und rechtskreisübergreifend anschlussfähige Definition von Einkommen steigert die Rechtssicherheit und Effizienz in der analogen und ist Voraussetzung für eine digitale Rechtsanwendung. Hierfür bedarf es einer konsistenten Modularisierung des Einkommensbegriffs.

Der Deutsche Verein fordert den Bundesgesetzgeber dazu auf, aus der langjährigen Diskussion zum Einkommensbegriff endlich Konsequenzen zu ziehen und

3 Achtert/Engelke/Evdokimova u.a.: Digitale Verwaltung braucht digitaltaugliches Recht, Studie im Auftrag des nationalen Kontrollrates, 1. Aufl., Berlin, Juni 2021, S. 26.

4 Vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Zusammenführung des Dritten und Vierten Kapitels des SGB XII in ein neues Lebensunterhaltskapitel“ vom 6. Februar 2024, NDV 2024, 331 f.

5 So finden sich eigenständige Regelungsgefüge zum Einkommen etwa in den Rechtskreisen des SGB II, des SGB VIII, des SGB IX, des SGB XII, im WoGG und im BKG sowie ESTG.

6 Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Rechtsvereinfachung und Weiterentwicklung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe vom 11. September 2019, DV 22/18, S. 15 ff.

7 Achtert/Engelke/Evdokimova u.a.: Digitale Verwaltung braucht digitaltaugliches Recht, Studie im Auftrag des nationalen Kontrollrates, 1. Aufl., Berlin, Juni 2021, S. 92 ff., https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/SharedDocs/Downloads/DE/Gutachten/2021-digitale-verwaltung-braucht-digitaltaugliches.pdf?__blob=publicationFile&v=7 (letzter Abruf: 25. März 2025).

die Hinterlegung des Einkommensbegriffs über die Einzelmaterien hinweg zu harmonisieren.

2.1.2 Harmonisierung des Begriffs „alleinerziehend“

Der Zehnte Familienbericht der Bundesregierung zeigt aktuell auf, dass es keinen einheitlichen Rechtsbegriff des Alleinerziehens gibt.⁸ Während sich der Begriff „alleinerziehend“ in vielen sozial- und steuerrechtlichen Gesetzen findet, die die Kompensation von besonderen Belastungen des Alleinerziehens wie etwa im Hinblick auf Wohnkosten, Mehrbedarfe, Freistellung von Erwerbstätigkeit oder Doppelbelastungen beabsichtigen, sind die Anspruchsvoraussetzungen im Detail sehr unterschiedlich definiert. Anknüpfungspunkte sind bspw. der Familienstand, die rechtliche oder tatsächliche Alleinsorge, die Wohnsituation, die Meldeadresse des Kindes und die Auszahlung des Kindergeldes. Zuletzt hat das Bundesverwaltungsgericht in Bezug auf die Anspruchsvoraussetzungen für den Unterhaltsvorschuss geurteilt, dass von einer wesentlichen Entlastung durch den anderen Elternteil durch Beteiligung an der Pflege und Erziehung des Kindes erst ab einer Mitbetreuung von 40 % auszugehen ist.⁹ **Der Deutsche Verein hält die Überprüfung und Harmonisierung der Begrifflichkeit „alleinerziehend“ für notwendig.**

2.1.3 Angleichung von Altersgruppen/-staffelungen bei existenzsichernden Leistungen

Sowohl im Bereich des Sozialrechts als auch des Unterhaltsrechts wird im Hinblick auf die Absicherung des Existenzminimums den in Abhängigkeit vom Alter unterschiedlichen Bedarfen von Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen. Hierfür werden die Regelbedarfe für Minderjährige im Bürgergeld und der Sozialhilfe in drei Altersstufen (Regelbedarfsstufen 4, 5 und 6) festgeschrieben. Auch das Unterhaltsrecht sieht Altersgruppen vor (§ 1612a BGB), an denen sich auch der Unterhaltsvorschuss orientiert. Gleiches gilt für die Pauschalbeträge für die Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) hinsichtlich des Pauschalbetrags für den Sachaufwand. Dabei ist festzustellen, dass die Altersstufen im Sozialrecht einerseits und im Unterhaltsrecht (und diesem folgenden Rechtsgebieten) andererseits die Grenze zwischen zweiter und dritter Altersgruppe unterschiedlich setzen, ohne dass sich hierfür eine Erklärung aufdrängt.¹⁰ Sowohl Regelbedarf als auch Mindestunterhalt dienen dabei der Absicherung des Existenzminimums des Kindes. Nicht zuletzt ist es auch aus Sicht der Berechtigten nicht nachvollziehbar, warum im Unterhaltsrecht die steigenden Bedarfe bereits ab dem 13. Lebensjahr berücksichtigt werden, im Bürgergeld jedoch erst ab dem 14. Geburtstag. Dies kann zudem in Fällen, in denen es zu einer Anrechnung von Unterhaltsleistungen auf das Bürgergeld kommt, zu Verwerfungen führen. **Der Deutsche Verein empfiehlt, die Altersstufen in den verschiedenen Systemen aneinander anzugleichen, um unterschiedliche Altersstaffelungen, wie sie jetzt im Bereich des SGB II/XII und des Unterhalts-**

⁸ Zehnter Familienbericht: Unterstützung allein- und getrennterziehender Eltern und ihrer Kinder – Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen, Berlin, 2025, s. insbesondere S. 76 ff.

⁹ BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 2023, 5 C 9.22.

¹⁰ Während beide mittlere Altersstufen mit dem 7. Lebensjahr des Kindes beginnen, endet die Regelbedarfsstufe 5 mit Vollendung des 14. Lebensjahres, während die zweite Altersstufe im Unterhaltsrecht bereits mit vollendetem 12. Lebensjahr endet.

rechts beispielsweise bestehen, zu vermeiden.¹¹ Hierbei spricht sich der Deutsche Verein dafür aus, dass sich die Entscheidung für eine Altersstaffelung sowohl dem Grunde nach als auch bezüglich ihrer konkreten Ausgestaltung auf aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zu altersabhängigen Bedarfen stützt, an denen es bislang fehlt.¹²

2.1.4 Vereinheitlichung der Aufteilung der Wohnkosten

Ein weiteres Beispiel für fehlende Konsistenz im bestehenden System, auf das der Deutsche Verein bereits hingewiesen hat, sind die unterschiedlichen Methoden für die (fiktive) Aufteilung bzw. Zurechnung der Wohnkosten innerhalb der Bedarfsgemeinschaft/des Haushalts in den verschiedenen Systemen des Sozialrechts einerseits und des Steuerrechts und daran anknüpfend des Unterhaltsrechts andererseits.¹³ Die Anwendung unterschiedlicher Methoden für die (fiktive) Aufteilung bzw. Zurechnung der Wohnkosten innerhalb der Bedarfsgemeinschaft/des Haushalts führt zu praktischen Problemen insbesondere an der Schnittstelle Kindesunterhalt und Bemessung von Leistungen nach SGB II¹⁴ sowie beim Zusammentreffen von Leistungen der Grundsicherung und BAföG-Leistungen¹⁵ als auch bei der Vergleichsberechnung dahingehend, ob mit dem Kinderzuschlag (und ggf. Wohngeld) die Hilfebedürftigkeit nach SGB II vermieden bzw. überwunden werden kann. Auch im Bereich des Zusammentreffens von Grundsicherungsleistungen und Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen kann es zu einer atypischen Aufteilung der Wohnkosten zwischen den Rechtskreisen durch die Begrenzung in § 42a Abs. 5 SGB XII kommen.¹⁶ **Der Deutsche Verein spricht sich hinsichtlich der Aufteilung der Wohnkosten für eine Harmonisierung aus, um die Verwerfungen zwischen den Systemen durch die teils deutlich unterschiedliche Gewichtung bzw. Zuweisung der Unterkunftskosten zu beheben bzw. zu vermindern.**

11 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern vom 11. September 2019 (DV 3/16), www.deutscher-verein.de; der Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz zur Reform des Unterhaltsrecht vom 9. Dezember 2024 verweist jetzt für den Mindestbedarf des Kindes direkt auf die Regelbedarfsstufen, wendet aber die dritte Regelbedarfsstufe für die dritte Altersstufe im Unterhalt bereits ab 12 an, https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/DiskE/DiskE_Unterhaltsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (letzter Abruf: 2. Juni 2025).

12 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Ausgestaltung einer Kindergrundsicherung vom 21. Juni 2023 (DV 18/22), www.deutscher-verein.de.

13 Vgl. hierzu Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern vom 11. September 2019 (DV 3/16), www.deutscher-verein.de.

14 Vgl. hierzu bereits Diskussionspapier des Deutschen Vereins zur Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG), NDV 2012, 51 ff., in dem darauf hingewiesen wird, dass auch aus diesem Grund Unterhalt(-svorschuss) und Kindergeld entgegen ihrer gesetzlichen Konzeption nicht bedarfsdeckend sind. In vielen Fällen wird dadurch der (aufstockende) SGB II-Bezug – und damit Parallelbezug von UVG und SGB II – notwendig.

15 S. hierzu Ott, N./Schürmann, H./Werdning, M.: Schnittstellen im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht 2012, S. 173 f.

16 Übersteigen die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung die obere Angemessenheitsgrenze von 125 %, kann sich hier für den übersteigenden Teil ein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 42a Abs. 6 SGB XII ergeben. Der Deutsche Verein hatte bereits darauf hingewiesen, dass für eine konsequente Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen entscheidend ist, dass ggf. höhere Bedarfe an existenzsichernden Leistungen auch von den existenzsichernden Systemen aufgefangen werden. Der Deutsche Verein hatte empfohlen, eine Beauftragung der Eingliederungshilfe in § 42a SGB XII zu streichen, vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz) vom 27. September 2016 (DV 23/16), NDV 2016, S. 544–552 (549).

2.1.5 Keine neuen Begrifflichkeiten einführen

Abgesehen von der Vereinheitlichung bzw. Harmonisierung vorhandener Rechtsbegriffe ist es nach Ansicht des Deutschen Vereins zwingend zu verhindern, mit gesetzlichen Neuregelungen immer wieder neue Begrifflichkeiten einzuführen. So sah der Gesetzentwurf zur Einführung einer Kindergrundsicherung die Einführung eines neuen Rechtsbegriffs vor: die Familiengemeinschaft. Diese sollte alle Personen nach § 7 Abs. 3 SGB II (Bedarfsgemeinschaft) und nach § 39 SGB XII (Haushaltsgemeinschaft) umfassen. Hierdurch sind zumindest Missverständnisse sowie Abgrenzungsfragen auf Seiten der Anspruchsberechtigten sowie der Fachkräfte der Verwaltung oder allgemeinen Sozialberatung zu befürchten. Nimmt man Begriffe wie Einstandsgemeinschaft und Verantwortungsgemeinschaft hinzu, wird deutlich, dass eine klare Definition und Abgrenzung nicht mehr zu leisten und zu vermitteln ist. Die Unterschiede zwischen Unterhaltspflichten im Sozialrecht und Familienrecht werden damit sprachlich ganz verwischt.¹⁷ **Der Deutsche Verein fordert den Gesetzgeber auf, bei gesetzlichen Neuregelungen auf die Anschlussfähigkeit vorhandener Begrifflichkeiten zu achten und die Einführung neuer Begrifflichkeiten für bereits vorhandene Begriffe oder Prozesse usw. zu vermeiden.**

2.2 Bewilligungszeiträume verlängern/Gestaltung von Bewilligungs- und Bemessungszeiträumen

Die Gestaltung von Bewilligungszeiträumen und Bemessungszeiträumen sowie die Regelungen zu Änderungs- und Rückforderungsmöglichkeiten sowie – bei parallelem Leistungsbezug – der Gleichlauf dieser Regelungen haben einen maßgeblichen Einfluss auf die Planbarkeit und Verlässlichkeit der Leistungen für die Anspruchsberechtigten sowie den Verwaltungsaufwand.

Mit einer Entscheidung über die Höhe einer Sozialleistung für einen konkreten Bewilligungszeitraum auf Grundlage eines festen Bemessungszeitraums werden monatliche Berechnungen, Änderungen und Rückforderungen bspw. aufgrund schwankenden Einkommens oder Wohnkosten vermieden. In diesem Sinne hat bspw. das Starke-Familien-Gesetz durch das Abstellen auf die Verhältnisse zu Beginn des neuen sechsmonatigen Bewilligungszeitraums und die grundsätzliche Irrelevanz nachträglich eintretender Änderungen¹⁸ zwar einerseits zu einer besseren Planbarkeit und einer Vereinfachung von Antragstellung und Verwaltungsvollzug geführt. Konkret entfallen für die Verwaltung die Überprüfung von Bewilligungsbescheiden und Erstellung von Änderungs- und Rückforderungsbescheiden und damit ständige Neuberechnungen. Andererseits birgt eine solche Ausgestaltung Gefahren einer zeitweisen Bedarfsunterdeckung, die ggf. durch die Beantragung ergänzender Leistungen abgedeckt werden müsste, oder auch von Überzahlungen, die Rückforderungen erforderlich machen. An dieser Stelle sind letztlich gegenläufige Ziele – einerseits die verlässliche, einfache und unbürokratische Ausgestaltung von Leistungen und andererseits die bedarfs- und zielgenaue Un-

¹⁷ Vgl. hierzu Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf des BMFSFJ zur Einführung einer Kindergrundsicherung und zur Änderung weiterer Bestimmungen (DV 20/23), www.deutscher-verein.de.

¹⁸ Ausnahmen gelten hierzu bei Änderung der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft sowie des Höchstbetrags des Kinderzuschlags.

terstützung – in einen guten Ausgleich zu bringen bzw. entsprechende Prioritäten zu setzen. **Der Deutsche Verein hält an dieser Stelle eine durchdachte Gestaltung von Bemessungs- und Bewilligungszeiträumen für notwendig.** Zudem ist auch die Überprüfung der Dauer von Bewilligungszeiträumen notwendig, wenn absehbar von gleichbleibenden Verhältnissen auszugehen ist. Folgeanträge könnten schließlich so ausgestaltet sein, dass mit automatischer Übernahme der Daten aus dem vorangegangenen Antrag gearbeitet wird und insoweit lediglich auf Änderungen hingewiesen werden muss, die dann ggf. nachgewiesen oder aber die entsprechenden Daten abgerufen werden müssen.

2.3 Bündelung bzw. Zusammenführung von Geldleistungssystemen

Aktuell bestehen zahlreiche sozialrechtliche Leistungen nebeneinander, die unterschiedliche Voraussetzungen aufweisen, bei unterschiedlichen Behörden über unterschiedliche Verfahren zu beantragen sind sowie komplizierte Schnittstellen haben. An dieser Stelle geht es nach Ansicht des Deutschen Vereins darum, eine weitestgehende Bündelung von Leistungen vorzunehmen. Mit der Bündelung von Leistungen soll der Leistungsbezug (wie) aus einer Hand umgesetzt werden. Ziel sollte dabei sein, eine parallele Beantragung und den Parallelbezug von Leistungen möglichst weitgehend auszuschließen und damit auch den damit verbundenen (Mehr-)Aufwand sowohl für die Anspruchsberechtigten als auch die beteiligten Behörden zu vermeiden. Hierzu gibt es bereits verschiedene, unterschiedlich umfassende Vorschläge. Einigen liegt die Idee zugrunde, alle Leistungen zusammenzuführen, die das gleiche Ziel haben bzw. den gleichen Bedarf absichern. Andere beabsichtigen eine im Hinblick auf die anspruchsberechtigte Person bezogene Bündelung möglicher Leistungen. So hat sich die Bundesregierung in der 20. Legislaturperiode intensiv damit beschäftigt, die existenzsichernden Leistungen für Kinder zusammenzuführen und insbesondere Kindergeld, Kinderzuschlag, Regel- und Wohnbedarfe und Leistungen für Bildung und Teilhabe zu bündeln. Andere Vorschläge befassen sich u.a. mit der Zusammenlegung der Leistungen, die den Wohnbedarf absichern¹⁹ oder der Zusammenführung des 3. und 4. Kapitels des SGB XII zu einem einheitlichen Lebensunterhaltskapitel, wie dies der Deutsche Verein bereits seit längerer Zeit fordert.²⁰ **Der Deutsche Verein fordert den Bundesgesetzgeber auf, an dem Ziel der Zusammenlegung von Leistungen festzuhalten, um möglichst weitgehend parallele Leistungsbezüge zu vermeiden.** Hinsichtlich bestimmter individueller Bedarfe wird es dennoch bei gesonderten Antragsverfahren bleiben müssen.²¹ Diesbezüglich gilt es dafür Sorge zu tragen,

19 Vgl. z.B. Wissenschaftlicher Beirat BMF, Gutachten 05/23, S. 18; https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Ministerium/Wissenschaftlicher-Beirat/Gutachten/reform-der-grundsicherung.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (letzter Abruf: 20. März 2025); insgesamt wird hier auch eine neue Grundsicherung dargestellt.

20 Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Rechtsvereinfachung und Weiterentwicklung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe (DV 9/23), Stellungnahme des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Zusammenführung des Dritten und Vierten Kapitels des SGB XII in ein neues Lebensunterhaltskapitel“ vom 6. Februar 2024. Die Stellungnahme (DV 12/24) wurde am 19. Juni 2024 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.

21 Das verfassungsrechtlich garantierte menschenwürdige Existenzminimum muss jederzeit vollständig gedeckt sein. In seinem ersten Regelleistungsurteil vom 9. Februar 2010 führte das BVerfG aus, dass der Gesetzgeber sicherstellen muss, dass dem soziokulturellen Existenzminimum über die fixen Regelleistungen hinaus auch in Bezug auf temporäre oder atypische Bedarfe Rechnung getragen wird (BVerfG, 9. Februar 2010 – 1 BvL 1/09 u.a. Rdnr. 204).

dass hinsichtlich dieser Bedarfe aus Sicht der Anspruchsberechtigten zumindest die Beantragung „wie aus einer Hand“ erfolgt. Dies wäre über eine „Antragsbündelung“ an einer Stelle zu erreichen, von der aus die Verfahren dann – im besten Fall automatisiert – von den zuständigen Behörden abgerufen und dort entsprechend bearbeitet werden. Schnittstellen zwischen den verschiedenen Leistungen sind gut zu gestalten bzw. abzubauen und systematische Verschlechterungen für Leistungsberechtigte im Vergleich zum Status Quo zu vermeiden.

2.4 Gesetzliche Beratungspflichten stärken, verständlich und barrierefrei umsetzen

Bürger*innen haben, um sich im komplizierten Sozialleistungssystem zu orientieren, einen Anspruch auf Information und Beratung. **Der Deutsche Verein sieht es als erforderlich an, dass bereits im Vorfeld einer Beantragung von Sozialleistungen niedrighschwellige barrierefreie Informationsmöglichkeiten analog und digital zur Verfügung stehen, um bereits zu diesem Zeitpunkt eine für alle zugängliche und verständliche Information zu den Leistungen zu ermöglichen. Die Nutzung von digitalen Tools oder auch digitalen Informationsplattformen bieten dabei eine besondere Chance.**

Gesetzliche Regelungen zu Beratungspflichten der Behörden finden sich bereits im SGB I sowie konkretisiert in den jeweiligen besonderen Leistungsgesetzen. Bisher beschränken sich die Beratungspflichten – mit wenigen Ausnahmen²² – auf die jeweilige eigene Zuständigkeit der Behörde und mit dieser eng verknüpft arbeitsteilig zusammenwirkender Institutionen²³ sowie auf eine generelle Auskunftspflicht. In der Praxis führt letztere aber lediglich zum Benennen anderer zuständiger Stellen. Der Aufwand für Antragstellende und Behörden wird dadurch erhöht.²⁴ Beratungen bei unterschiedlichen Anlaufstellen müssen wahrgenommen werden. Beratungsstellen stoßen an ihre Kapazitätsgrenzen und werden häufig zu spät aufgesucht. **Der Deutsche Verein sieht es als notwendig an, Beratungen der Behörden an den Beratungserfordernissen der Bürger*innen auszurichten.²⁵ Diese benötigen eine an Lebenslagen²⁶ ausgerichtete hochwertige Beratung.** Vernetzte z.B. hybride multiprofessionelle Beratungsformate²⁷ oder umfassend qualifizierte Lotsen – digital und analog – können sicherstellen, dass Bürger*innen rechtskreisübergreifend beraten werden und zielgerichtet die richtigen Sozialleistungen beantragen. Mehrfachberatungen sowie das Stellen von (zusätzlichen) Anträgen bei unzuständigen Stellen können dadurch minimiert, Entscheidungsprozesse vereinfacht und beschleunigt und das Vertrauen der Bürger*innen gestärkt werden. Der Deutsche Verein verbindet mit der Stärkung

22 Eine Ausnahme davon bildet § 10a SGB VIII, welcher umfassendere Beratungsverpflichtung auch über den Rechtskreis des SGB VIII vorschreibt.

23 beckOK, Hase, § 14 SGB I, Rdnr. 4 (letzter Abruf: 21. Februar 2025). Die Pflegeberatung in § 7a SGB XI ist umfassend ausgestaltet, die Umsetzung ist allerdings nicht überall und vor allem nicht umfassend gewährleistet.

24 Sicken/Lennart/Nagel/Gutachten Normenkontrollrat: Wege aus der Komplexitätsfalle Vereinfachung und Automatisierung von Sozialleistungen.

25 Empfehlungen des DV zur Vorbereitung und Begleitung der Berufsausbildung Geflüchteter (DV 26/23).

26 Derzeit wird diese Aufgabe von unterschiedlichsten Sozialberatungs- und anderen Stellen der freien Wohlfahrtspflege und kommerziellen Dienstleistern übernommen, was nicht selten zusätzlich zu divergierenden Auskünften führt.

27 Agentur Ahlen-Münster bietet z.B. bereits eine solche, Presseinfo Nr. 45 vom 23. Juli 2024, <https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/ahlen-muenster/presse/2024-58-einfach-machen> (letzter Abruf: 20. März 2025).

der Beratungsqualität auch eine entlastende Wirkung bei der Antragsbearbeitung. Der Deutsche Verein empfiehlt, alle Beratungsstellen in die Planung und Umsetzung vernetzter und multiprofessioneller Beratungsstrukturen und -formate gezielt einzubeziehen und so ihre Expertise für die Bürger*innen zu nutzen.

2.5 Rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit gesetzlich absichern und Datenaustausch mitregeln

Für die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit sind vor allem zwei Konstellationen zentral: die Schnittstelle zwischen zwei Rechtskreisen, die nacheinander für die Bearbeitung eines Leistungsantrages zuständig sind, und Schnittstellen von Rechtskreisen, die zeitgleich zuständig sind. Der Wechsel von einem Leistungssystem in ein anderes erfordert in der Regel eine vollständige Neubeantragung und kann während der Neuprüfung temporär zu Bedarfsunterdeckungen und Leistungsabbrüchen führen. Unterschiedliche Funktionen und Zielsetzungen der einzelnen Sozialleistungsbereiche bei paralleler Zuständigkeit führen dazu, dass Leistungsberechtigte wegen ein und demselben Lebenssachverhalt mehrere parallele Antragsprozesse mit unterschiedlichen Anforderungen durchlaufen müssen. Mehrfachprüfungen sowohl bei einem Wechsel der Rechtskreise als auch bei paralleler Zuständigkeit führen zu Fehleranfälligkeit, langen Bearbeitungszeiten und erfordern einen hohen Personaleinsatz.

Solange Sozialleistungen für einen Lebenssachverhalt in unterschiedlichen Gesetzen geregelt sind, sieht der Deutsche Verein rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit als eine zentrale Stellschraube an, um den Zugang zu den einzelnen Leistungen bürgerfreundlich zu gestalten. Daneben wären gesetzlich vorgegebene Regelpfade für ein besseres Schnittstellenmanagement bei unklarer Zuständigkeit von verschiedenen Leistungsträgern wünschenswert, wie dies z.B. für die Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs in §§ 14 ff. SGB IX vorgegeben ist.

Der Deutsche Verein regt an, bereits bei der Gesetzgebung auf Bundes- und Landesebene die Schnittstellen so zu gestalten, dass rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit stattfinden kann und muss, solange Sozialleistungen für einen Lebenssachverhalt in unterschiedlichen Gesetzen geregelt sind.²⁸ Bisherige einzelne im SGB I und X sowie punktuell in den besonderen Teilen der SGB geregelte Beratungs- und Hinwirkungs- sowie Kooperationsgebote reichen dafür nicht aus. **Gleichzeitig können und sollten bereits jetzt vorhandene Möglichkeiten konsequenter genutzt werden.**

Grundlegend für eine verbesserte Zusammenarbeit ist die Möglichkeit der Datenübermittlung zwischen den verschiedenen Behörden an den beschriebenen Schnittstellen. Dabei sind die Anforderungen der komplexen Datenschutzregelungen bei rechtskreisübergreifenden Kooperationsgeboten im Blick zu behalten. **Der Deutsche Verein sieht es für die Umsetzung von rechtskreisübergreifender Zusammenarbeit als essenziell an, die für die Umsetzung der jeweiligen Koopera-**

²⁸ Ansätze gab es zuletzt im Gesetzentwurf vom 9. September 2024 des SGB III-ModG mit § 10 SGB III-E für Jugendberufsagenturen, BT-Drucks. 20/12779. Der Deutsche Verein hat sich für eine gute Gestaltung der Schnittstellen bereits z.B. mit seinen Empfehlungen für eine gelingende Zusammenarbeit an den Schnittstellen der Rechtskreise SGB II, SGB III und SGB VIII (DV 31/14), Empfehlungen des Deutschen Vereins zur qualitativen Weiterentwicklung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit von SGB II, SGB III, SGB VIII und SGB IX (DV 31/20) ausgesprochen.

tionsgebote notwendigen Regelungen zur (automatisierten) Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten in den jeweiligen Leistungsgesetzen aufzunehmen.²⁹ Dies ist ebenso Voraussetzung, um im Bereich monetärer Leistungen das Once Only-Prinzip (s.u. 2.6.) bestmöglich umsetzen zu können sowie den Weg für eine proaktive Leistungsgewährung (s.u. 2.7.) zu ebnet.

2.6 „Daten laufen lassen“

Anspruch eines bürgerfreundlichen Sozialstaats sollte nach Ansicht des Deutschen Vereins auch sein, „Daten statt Anspruchsberechtigte laufen“ zu lassen.³⁰ Aus Sicht der Bürger*innen ist es nicht zu erklären, dass im Hinblick auf eine (aus ihrer Sicht) einheitliche Lebenslage/-situation gewisse Angaben mehrfach gegenüber unterschiedlichen Behörden getätigt werden müssen. **Ziel muss es nach Ansicht des Deutschen Vereins vielmehr sein, dass relevante Daten und insbesondere Nachweise nur einmal abgegeben bzw. eingegeben werden müssen bzw. automatisiert abgerufen werden können (sog. Once Only-Prinzip).**³¹ **Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die einmal abgegebenen Daten dann automatisiert oder im Hintergrund an die relevanten Akteure weitergeleitet oder von diesen abgerufen werden.** Dies kann über Kombi-Anträge sowohl analog als auch digital erfolgen. Am Beispiel der Geburtsanzeige eines Kindes hat das Projekt „Kinderleicht zum Kindergeld“ Möglichkeiten und Vorzüge aufgezeigt, wie mit einem entsprechenden Kombiantrag und einmaliger Angabe der entsprechenden Informationen zur Geburt des Kindes diesem ein Namen gegeben, es im Meldewesen eingetragen, eine Steuer-ID vergeben sowie Kindergeld beantragt werden kann, ohne dass ein Anlaufen der verschiedenen Behörden bzw. die gesonderte Beantragung der einzelnen Leistungen notwendig ist.³² Hierfür ist die Kooperation zwischen den verschiedenen Behörden bzw. Akteuren und die entsprechende Gestaltung der Datenwege und -schnittstellen notwendig.

Auch das Projekt „Gemeinsamer Grundantrag für Reha- und Teilhabeleistungen“³³ wird vom Deutschen Verein als richtiger Ansatz gesehen. Durch die Entwicklung und Erprobung eines trägerübergreifend abgestimmten (digitalen) Antrags, mit dem grundsätzlich alle Reha- und Teilhabeleistungen beantragt werden können, wird ein Schritt für einen nutzenden- und bedarfsorientierten ganzheitlichen Zugang zum stark gegliederten Bereich der Rehabilitation und Teilhabe vollzogen.

29 Vgl. hierzu die spezialgesetzliche Regelung in § 8 Abs. 3 AsylG.

30 Vgl. Florian Theißing/Jan Snoor Andersen: Den digitalen Sozialstaat nutzendenorientiert gestalten, <https://www.caritas-digital.de/whitepaper-sozialstaat/> (letzter Abruf: 25. März 2025).

31 Hierzu hat das Projekt „ELFE“ wichtige Erkenntnisse geliefert.

32 Vgl. hierzu Kinderleicht zum Kindergeld, <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/behoerde-fuer-wissenschaft-forschung-gleichstellung-und-bezirke/digitaler-service/kinderleicht-zum-kindergeld/> (letzter Abruf: 25. März 2025). Einen weiteren vielversprechenden Ansatz verfolgt das Projekt KindergeldPlus von WeFixSocial, welches mittels Angaben, die über eine kurze und ansprechende Maske einzugeben sind, einen Überblick zu infrage kommenden Leistungen für Familien und deren ungefähre Höhe gibt, sowie die digitale Absendung des Antrags ermöglicht, <https://kindergeld.plus/> (letzter Abruf: 25. März 2025).

33 BAR. In der Reha-Info Ausgabe 06/2024 mit dem Schwerpunkt „Zugang zu Reha und Teilhabe“ wird über den aktuellen Stand des Projekts berichtet, <https://www.bar-frankfurt.de/themen/reha-prozess/gemeinsamer-grundantrag-fuer-reha-und-teilhabeleistungen/aktuelle-entwicklungen-im-projekt.html> (letzter Abruf: 19. März 2025).

2.7 Proaktive Leistungsprüfung und -gewährung

Ziel muss es nach Ansicht des Deutschen Vereins ebenso sein, bestehende Schwellen aufgrund eines Antragserfordernisses deutlich zu senken. Die proaktive Prüfung der Anspruchsberechtigung mittels abrufbarer Daten kann hier ein wichtiger Baustein sein. Gleichzeitig gestaltet sich die Situation bei bedürftigkeitsabhängigen Leistungen durchaus komplex. Eine Vereinfachung könnte nach Ansicht des Deutschen Vereins eine durch automatisierte Datenabrufe unterstützte Prüfung der Anspruchsberechtigung sein, um mögliche Berechtigte aktiv auf einen entsprechenden Anspruch bzw. auf die Einreichung weiterer Angaben/Unterlagen hinzuweisen. Eine derartige proaktive Leistungsprüfung³⁴ setzt aus datenschutzrechtlichen Gründen mindestens eine entsprechende Einwilligung in Datenabruf und -übermittlung voraus. Die Anfrage zur Einwilligung könnte mit dem Antrag an die Bürger*innen übermittelt werden. Idealerweise können diese dann mit wenigen Schritten und digital gestützt einer Prüfung zustimmen, ohne weitere Daten eingeben zu müssen. Übertragbar wäre die Idee insoweit bspw. auf Kindergeld und Kinderzuschlag.³⁵ Für den Kinderzuschlag ermöglicht der KiZ-Lotse bereits jetzt online die Prüfung einer möglichen Anspruchsberechtigung. Hier erhält der/die Bürger*in nach eigenen Eingaben zur Haushalts- und Einkommenssituation im Rahmen eines geführten Fragebogens eine Einschätzung, ob eine Anspruchsberechtigung infrage kommt. **Aus Sicht des Deutschen Vereins ist bei einer proaktiven Leistungsprüfung mittels abrufbarer Daten insbesondere sicherzustellen,**

- **dass der Übergang zwischen Anspruchsprüfung und Anspruchsgewährung möglichst ohne Brüche gestaltet ist,**
- **dass hierfür insbesondere einmal im Rahmen der Anspruchsprüfung zur Verfügung gestellte Daten für das Bewilligungsverfahren nachverwendet werden können,**
- **dass die für eine automatische Anspruchsprüfung notwendigen Daten auch entsprechend verfügbar und abrufbar sind.**

2.8 Aufwand für Nachweispflichten im Sozialrecht verringern

Bisher wenig betrachtet bei der Komplexität in den Verwaltungsabläufen ist die Nachweisbürokratie.

Komplexe Anrechnungsprozesse, kurze Leistungszeiträume, Systemwechsel bei schwankenden Einkommen, vorläufige und endgültige Entscheidungen bei monetären Leistungen sind nur einige Anlässe, um umfangreiche Nachweise bei den Antragstellenden in zum Teil kurzen Zeitabständen abzufordern. Dies führt einerseits zu umfangreichen Mitwirkungspflichten auf Seiten der Antragstellenden, er-

34 Diese Idee verfolgte zuletzt der Kindergrundsicherungscheck, vgl. hierzu Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für einen Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung und zur Änderung weiterer Bestimmungen vom 5. September 2023 (DV 20/23), www.deutscher-verein.de.

35 Auch jetzt werden Informationen zum Kinderzuschlag bereits mit den Abläufen zum Kindergeld verbunden. Aktuell gibt es zudem den KiZ-Lotsen, der eine digitale Vorprüfung einer möglichen Anspruchsberechtigung ermöglicht, <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-verstehen/kiz-lotse> (letzter Abruf: 2. Juni 2025).

höht die Zahl der Behördenkontakte, bindet erheblich sächliche sowie personelle Ressourcen³⁶ und führt somit auch zu langen Bearbeitungszeiten.

Der Deutsche Verein hält es im Verhältnis zwischen Staat und Bürger*innen für erforderlich, den Aufwand für Nachweispflichten zu reduzieren. Er empfiehlt die Belegvorlagepflicht in geeigneten Fällen in eine Belegvorhaltepflcht zu überführen, wie dies bereits im Steuerrecht bei der Einkommenssteuererklärung praktiziert wird. Mitwirkungspflichten werden nicht reduziert und entbinden nicht von der umgehenden Vorlagepflicht, wenn dies die bearbeitende Behörde für erforderlich hält. Für Sachverhalte, in denen medizinische Nachweise erforderlich sind, ist zu prüfen, wie Doppelbegutachtungen vermieden werden können.³⁷

2.9 Berichts- und Dokumentationspflichten verringern

Der Deutsche Verein hält es für dringend geboten, Berichts- und Dokumentationspflichten sowie deren jeweilige Ausgestaltung zu minimieren. Eine dem jeweiligen Sinn und Zweck entsprechende Reduzierung vorhandener Berichts- und Dokumentationspflichten bspw. im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe oder auch im Bereich der Eingliederungshilfe würde anderweitig dringend benötigte Ressourcen schonen. Ein weiteres Beispiel für eine dringend erforderliche Reduzierung von hohem Verwaltungsaufwand durch Nachweis- und Dokumentationspflichten ist der Bereich der Langzeitpflege.³⁸ Auch hier müssen Dokumentationspflichten vereinfacht und reduziert werden. Kassenübergreifende Standards in der Abrechnung würden ebenfalls den administrativen Aufwand erheblich für diesen Bereich reduzieren.³⁹ **Der Deutsche Verein spricht sich daher dafür aus, Berichts- und Dokumentationspflichten zu vereinfachen bzw. zu begrenzen und Turnusse zu verlängern.** Rechtskonformes Verwaltungshandeln sollte auch mit kurz gefassten Dokumentationen und Berichten möglich sein.

2.10 Bestehende Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Rechtsvereinfachungen

Im Bereich SGB II und XII wurden in den vergangenen Jahren umfangreiche Empfehlungen vom Deutschen Verein erarbeitet, das Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und der Sozialhilfe (SGB XII) einfacher zu gestalten.⁴⁰ **Der**

36 Es gibt Hinweise, dass hier z.B. in Jobcentern die hälftige Arbeitszeit der Leistungssachbearbeitenden darauf entfällt. Vgl. dazu Bogumil/Gräfe, DIFIS IMPULS, 9/2024.

37 Vgl. dazu auch Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusivengesetz – IKJHG) (DV 21/24) vom 2. Oktober 2024 zu § 38a SGB VIII-E.

38 Z.B. sollte die Pflegedokumentation weiter vereinfacht und reduziert bzw. Dokumentationsaufgaben durch Digitalisierung weiter effizienter gestaltet werden. Siehe auch weitere Beispiele in: Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz) (DV 4/24).

39 Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz) (DV 4/24).

40 Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Rechtsvereinfachung und Weiterentwicklung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe (DV 22/18) vom 11. September 2019; Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II (DV 24/20) vom 16. Juni 2021; Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Rechtsvereinfachung und Weiterentwicklung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe (DV 9/23) vom 19. September 2023; Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffent-

Deutscher Verein fordert den Gesetzgeber erneut auf, die Regelungen zum Lebensunterhalt im SGB II und SGB XII, insbesondere zum Einsatz von Einkommen und Vermögen (mit Ausnahme der Karenz) zu harmonisieren⁴¹ sowie die beiden Lebensunterhaltssysteme des Dritten und Vierten Kapitels SGB XII zusammenzuführen. Regelungen, die sich in der Praxis als verwaltungsaufwendig erwiesen haben, sollen angepasst werden.

Ferner verweist der Deutsche Verein auf die Stellungnahme der Geschäftsstelle zum Referentenentwurf des Vierten Bürokratieentlastungsgesetz, in der er weitere Handlungsfelder adressiert, um überflüssige Bürokratie zu beseitigen und Verfahren zu vereinfachen.⁴²

2.11 Ausblick: Infrastrukturmodelle stärken

Die größtmögliche Entbürokratisierung erfolgt, indem bürokratische Antragsverfahren auf Geldleistungen entfallen und eine Umsteuerung zugunsten der Stärkung der Infrastruktur, insbesondere über die Stärkung der Regeleinrichtungen, stattfindet. Eine bedarfsgerechte Infrastruktur sorgt dafür, dass grundlegende soziale Leistungen und Angebote effizient und zugänglich bereitgestellt werden. Statt vieler einzelner, auch monetärer Einzelansprüche können bedarfsgerechte Infrastrukturangebote so ausgestaltet werden, dass sie den Bedürfnissen der Bürger*innen entsprechen und es in bestimmten Bereichen keiner aufwendigen Verwaltungsverfahren mehr bedarf, die wiederum Ressourcen binden. Hier sind Möglichkeiten der Bereitstellung präventiver, niedrigschwelliger, bedarfsgerechter Angebote⁴³ zu prüfen, sodass sich die Berücksichtigung dieser Bedarfe in einer Geldleistung erübrigt.⁴⁴

3. Allgemeine Hinweise für eine gelingende Gesetzgebung

Unabdingbar sind verständliche Regelungen, klar formulierte Rechtsansprüche, einheitliche Rechtsbegriffe und einheitliche Gesetzesstrukturen in allen Bereichen des Sozialrechts. Daran sollten sich nach Ansicht des Deutschen Vereins Neuregelungen ausrichten. Im Rahmen bzw. anlässlich von Gesetzesänderungen – unab-

liche und private Fürsorge e.V. zur Rechtsvereinfachung und Weiterentwicklung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe (DV 9/23) vom 19. September 2023; Stellungnahme des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Zusammenführung des Dritten und Vierten Kapitels des SGB XII in ein neues Lebensunterhaltskapitel“ vom 6. Februar 2024.

41 Stellungnahme des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Zusammenführung des Dritten und Vierten Kapitels des SGB XII in ein neues Lebensunterhaltskapitel“ vom 6. Februar 2024. Die Stellungnahme (DV 12/24) wurde am 19. Juni 2024 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.

42 Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz). Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins (DV 4/24) vom 30. Januar 2024.

43 Diese könnten beispielsweise über rechtskreisübergreifende Sozialraumbudgets mit antragslosen fallunspezifischen Hilfen oder die Ermöglichung von infrastrukturellen Unterstützungen an Kindertageseinrichtungen oder Schulen über eine Öffnung der Vergabevorschriften im Sozialrecht umgesetzt werden.

44 Vgl. zu diesem Grundgedanken auch Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Ausgestaltung einer Kindergrundsicherung (DV 18/20).

hängig von inhaltlichen Änderungen – sollten stets Möglichkeiten der Verschlan-
kung, Neustrukturierung und Bündelung geprüft werden.⁴⁵

Insgesamt sollten Regelungen systemgerecht und in Bezug auf vergleichbare Re-
gelungen anschlussfähig und widerspruchsfrei sein. Gleiche oder annähernd glei-
che Sachverhalte sollten in einem Regelungsvorhaben konzentriert werden. Das
Regelungsziel muss dabei so konkret beschrieben sein, dass die Zielerreichung
mit einer Evaluation überprüfbar ist.

**Der Deutsche Verein sieht es als notwendig an, dass noch sehr viel stärker als
bisher bereits im Rahmen der Erarbeitung von Referentenentwürfen eine res-
sortübergreifende Zusammenarbeit mit ausreichenden zeitlichen Ressourcen
auf Ebene der Bundesministerien gewährleistet ist. Ebenso sind bereits zu die-
sem Zeitpunkt Praxistauglichkeit, Bürger- und Nutzendenorientierung durch
interdisziplinäre und interministerielle Gesetzesentwicklung unter frühzeitiger
Beteiligung der Länder, Kommunen, Verbände, der Praktikerinnen und Prakti-
ker, Betroffenenorganisationen und der (anwendungsorientierten) Sozialpoli-
tikforschung sicher zu stellen. Schließlich ist die Prüfung auf digitaltauglichen
Vollzug durch die konsequente Durchführung des Digitalchecks sicherzustellen.
Darüber hinaus macht der Deutsche Verein zum wiederholten Male darauf auf-
merksam, dass die Fristen zur Stellungnahme im Rahmen von Gesetzgebungs-
verfahren angemessen bemessen sein müssen.**

45 Dies hat bspw. der Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Kind-
schaftsrechts vom 9. Dezember 2024 aufgegriffen, https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/DiskE/DiskE_Kindschaftsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (letzter Abruf: 2. Juni 2025).

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation sowie der Migration und Integration.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge e.V.

Dr. Verena Staats, Vorständin

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend